



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober.2010
TAXUD/C/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für

Behörden / Unternehmer

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN	7
VORSCHRIFTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG	7
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	7
RECHNUNGSINHALT	9
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	9
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	10
VEREINFACHTE STEUERBELEGE	11
REGELMÄSSIGE MWST-ERKLÄRUNG.....	11
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	12
ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNG.....	13
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	14
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	14
ANSPRUCH AUF VORSTEUERABZUG	15

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Unternehmer können sich unter folgender Anschrift informieren:

Ministerstvo financí
Informační kancelář
Letenská 15
118 10 Praha 1
Česká republika

Tel.: +420 25704 2719, +420 25704 2722

Fax: +420 25704 9272, +420 25704 9273

E-Mail: informace@mfc.cz

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER STEUERVERWALTUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Adresse der Website der tschechischen Steuerverwaltung lautet <http://cds.mfc.cz>.

Unter dieser Adresse können allgemeine Informationen, der vollständige Wortlaut des MwSt-Gesetzes, Formulare, Register, elektronische Anträge und Informationen über die Anwendung der Mehrwertsteuer in ausgewählten Bereichen abgerufen werden.

Die meisten Informationen stehen auf Tschechisch zur Verfügung, einige allgemeine Informationen und einige Formulare auf Englisch, gegebenenfalls in einer zweisprachigen tschechisch-englischen Version.

3. WO SIND RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST ZU FINDEN? IN WELCHER(N) SPRACHE(N) STEHEN SIE ZUR VERFÜGUNG?

Die MwSt-Vorschriften sind im tschechischen MwSt-Gesetz GBl. Nr. 235/2004 festgelegt.

Das Gesetz über die Mehrwertsteuer in der geltenden Fassung ist auf der oben aufgeführten Website unter dem Reiter [legislativa](#) verfügbar, derzeit ausschließlich in tschechischer Sprache.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Ausländische Unternehmer, die eine Wirtschaftstätigkeit über eine Betriebsstätte in der Tschechischen Republik ausüben, müssen sich zum Datum des Entstehens dieser Betriebsstätte mehrwertsteuerlich registrieren lassen. Eine Ausnahme sind Fälle, in denen vermittels dieser Betriebsstätte nur umsatzsteuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug erbracht werden.

Ausländische Unternehmer, die keine Betriebsstätte in der Tschechischen Republik haben, müssen sich mehrwertsteuerlich registrieren lassen, sofern ihnen hier aus einer Warenlieferung, der Erbringung von Dienstleistungen oder der Beschaffung einer Ware aus einem anderen Mitgliedstaat eine Steuerpflicht entsteht.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD?

KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG MEHRWERTSTEUERRECHTLICH REGISTRIEREN LASSEN?

In der Tschechischen Republik nicht ansässige steuerpflichtige Personen müssen sich nicht mehrwertsteuerlich registrieren lassen, denn die Mehrwertsteuer hat der Empfänger der Waren oder Dienstleistungen zu entrichten (die in der Tschechischen Republik ansässige steuerpflichtige Person oder die nicht steuerpflichtige juristische Person, die mehrwertsteuerrechtlich registriert ist), wenn es sich um eine der nachfolgenden Umsätze handelt:

- Leistungen laut Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG,
- Warenlieferung mit Installation oder Montage,
- Gaslieferungen über ein Verteilungssystem oder Lieferungen von elektrischem Strom,
- Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien,
- Leistungen der Personenbeförderung,
- Leistungen auf den Gebieten Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung, Unterhaltung und ähnliche Dienstleistungen,
- Verpflegungsdienstleistungen,
- Vermietung eines Verkehrsmittels.

In den genannten Fällen ist eine nichtansässige Person, die steuerpflichtige Leistungen erbringt, nicht berechtigt, sich freiwillig mehrwertsteuerlich registrieren zu lassen.

6. AN WEN KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ZWECKS MWST-REGISTRIERUNG WENDEN? (GENAUE ANGABEN ZU DER BEHÖRDE EINSCHLIESSLICH ANSCHRIFT, TELEFON, FAX UND E-MAIL...)

Ausländische Unternehmer, die in der Tschechischen Republik eine Betriebsstätte besitzen, stellen ihren Registrierungsantrag bei der örtlich zuständigen Steuerverwaltung in Abhängigkeit vom Standort der Betriebsstätte.

Ausländische Unternehmer, die keine Betriebsstätte in der Tschechischen Republik haben, wenden sich an:

Finanční úřad pro Prahu 1
Štěpánská 28
112 33 Praha 1

Tel.: +420 224 043115, +420 224 041145, +420 224 041149

Fax: +420 224 043 198

E-mail: podatelna@pr1.pm.ds.mfcr.cz

7. BESCHREIBEN SIE BITTE DAS GENAUE VERFAHREN (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER, KONKRET FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER.

Ausländische Unternehmer, die eine Wirtschaftstätigkeit in der Tschechischen Republik mit eigenen Betriebsstätten ausüben und die zur mehrwertsteuerlichen Registrierung verpflichtet sind, müssen ihr Registrierungsformular in Abhängigkeit vom Standort der Betriebsstätte beim örtlich zuständigen Finanzamt einreichen. Das örtlich zuständige Finanzamt stellt dem Unternehmer eine Bescheinigung über die mehrwertsteuerliche Registrierung aus. Eine spezielle Umsatzsteuernummer wird in der Tschechischen Republik nicht vergeben. Für alle Steuern findet eine gemeinsame Steueridentifikationsnummer Anwendung. Das entsprechende Registrierungsformular (Nummer MFin 5104) steht auf der Website der Tschechischen Steuerverwaltung (<http://cds.mfcr.cz>) zur Verfügung. Dort ist auch eine tschechisch-englische Fassung des Formulars vorhanden.

Ein ausländischer Unternehmer, der keine Betriebsstätte in der Tschechischen Republik hat und mehrwertsteuerpflichtig wird, muss die mehrwertsteuerliche Registrierung beim örtlich zuständigen Finanzamt für Prag 1 beantragen (siehe Antwort auf Frage 6). Das entsprechende Registrierungsformular (Nummer MFin 5121) steht auf der Website der Tschechischen Steuerverwaltung (<http://cds.mfcr.cz>) zur Verfügung. Dort ist auch eine tschechisch-englische Fassung des Formulars vorhanden. In dieses Formular sind die Identifikationsangaben (Name, Anschrift, Vertretungsbefugter), die Angaben zum Nachweis der Genehmigung der bzw. der Berechtigung zu der Unternehmenstätigkeit, die Nummern der Bankkonten und die für die MwSt in anderen Ländern vergebene Steuernummer und einige weitere Angaben einzutragen.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF INNERGEMEINSCHAFTLICHE FERNVERKÄUFE (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Der Schwellenwert beträgt 1 140 000 CZK (35 000 EUR).

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Der Schwellenwert beträgt 326 000 CZK (10 000 EUR).

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

In der Tschechischen Republik ist die Bestellung eines Steuervertreters nicht zwingend vorgeschrieben. Ein ausländischer Unternehmer ist berechtigt, sich vertreten zu lassen.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Ein ausländischer Unternehmer ist berechtigt, sich in einem Steuerungsverfahren von einem Vertreter uneingeschränkt oder nur in dem durch eine Vollmacht festgelegten Umfang vertreten zu lassen. Der Vertretungsumfang wird durch schriftliche Vollmacht festgelegt (gegebenenfalls mündlich beim Steuerverwalter zu Protokoll gegeben). Ist der Vertretungsumfang nicht festgelegt, so gilt die Vertretungsvollmacht im Steuerungsverfahren uneingeschränkt.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT DER STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 11.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Nichts, die Bestellung eines Steuervertreters ist nicht zwingend vorgeschrieben.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Nein.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Ja, ein ausländischer Unternehmer ist berechtigt, sich vertreten zu lassen.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Frage 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT DER STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 11.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGCHAFT ERFORDERLICH IST?

Nein.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die einschlägigen Regelungen sind im Mehrwertsteuergesetz und auf der Website der tschechischen Steuerverwaltung einsehbar (siehe Antworten auf die Fragen 2 und 3).

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Eine Rechnung ist für jede besteuerte Leistung oder jede steuerbefreite Leistung mit Anspruch auf Steuerabzug an eine steuerpflichtige Person oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person auszustellen. Die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung erstreckt sich

in diesen Fällen auch auf die Entgegennahme einer Zahlung, sofern eine Steuerpflicht vorliegt.

Bei Leistungen für nichtsteuerpflichtige Personen erstreckt sich die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung außerdem auf Warenlieferungen entsprechend den Regelungen für Fernverkäufe und die Lieferung neuer Fahrzeuge in einen anderen Mitgliedstaat.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUTSCHRIFTEN/LASTSCHRIFTEN)?

Für Korrekturrechnungen gelten ähnliche Regelungen wie für normale Rechnungen. Sie werden ausgestellt, wenn es zur Korrektur der Mehrwertsteuerhöhe infolge einer Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage oder des Steuersatzes kommt. Neben den sonstigen Erfordernissen müssen sie darüber hinaus stets die ursprüngliche Rechnungsnummer und die zahlenmäßige Differenz enthalten.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Eine Rechnung muss innerhalb von 15 Tagen ab Erbringung der Leistung, gegebenenfalls ab Entgegennahme einer Zahlung, ausgestellt werden.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR SAMMELRECHNUNGEN?

Eine Sammelrechnung kann für mehrere eigenständige Leistungen für die gleiche Person ausgestellt werden. Gemeinsame Angaben für alle derartigen Leistungen brauchen in einer Sammelrechnung nur einmal angegeben zu werden, für jede Leistung gesondert müssen das Datum der Leistungserbringung, gegebenenfalls der Entgegennahme einer Zahlung und die Angaben im Zusammenhang mit der Berechnung der Steuer ausgewiesen sein. Sammelrechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Ende des Kalendermonats, in welchem die erste Leistung erbracht bzw. die erste Zahlung in Empfang genommen wurde, auszustellen.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Eine Selbstfakturierung ist zulässig, sofern sich die Person, die die Leistung erbringt, schriftlich verpflichtet, alle derart ausgestellten Rechnungen anzunehmen.

25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE AUSSERHALB DER EU ANSÄSSIGE PERSON?

Es gibt keine spezifischen Vorschriften.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers ist auf jeder Rechnung anzugeben, mit Ausnahme vereinfachter steuerlicher Belege (siehe Antwort auf Frage 37).

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Es gibt keine weiteren spezifischen Vorschriften.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

Ja, derartige Rechnungen müssen mit einer auf einem qualifizierten Systemzertifikat basierenden fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder anerkannten elektronischen Markierung versehen sein.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Nein, ein zusätzliches zusammenfassendes Dokument in Papierform ist nicht erforderlich.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN?

Nein.

31. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die elektronische Rechnungsstellung darf nur mit dem Einverständnis der Person, für die die Leistung erbracht wird, verwendet werden.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Die steuerpflichtige Person kann den Aufbewahrungsort der Rechnungen frei wählen. Steuerpflichtige sind verpflichtet, der Steuerbehörde auf Antrag unverzüglich den Zugang zu den Rechnungen zu ermöglichen. Befindet sich der Aufbewahrungsort der Rechnungen außerhalb des Hoheitsgebiets der Tschechischen Republik und handelt es sich um Rechnungen in elektronischer Form, so muss der Steuerpflichtige der Steuerbehörde freien elektronischen Zugang zu diesen gewähren.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN IN EINEM ANDEREN LAND AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

Ja, in einem solchen Fall besteht die Pflicht, der Steuerbehörde den Aufbewahrungsort der Rechnungen vorab mitzuteilen.

34. WIE LANGE MÜSSEN RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Rechnungen müssen nach Ende des Steuerzeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde, 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

35. WELCHE SPEZIFISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?

Rechnungen können von der Papierform in die elektronische Form umgewandelt und in dieser Form aufbewahrt werden, sofern die zur Übertragung und Aufbewahrung angewendete Methode die Glaubwürdigkeit der Herkunft, die Integrität des Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet und sofern die Rechnungen in eine elektronische Form überführt werden, die durch die elektronische Signatur der für die Überführung verantwortlichen Person garantiert ist.

36. WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

--

VEREINFACHTE STEUERBELEGE

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Eine vereinfachte Rechnung kann für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Barzahlung, Karten- oder Scheckzahlung und für elektronisch erbrachte Dienstleistungen ausgestellt werden, deren Bereitstellung von der Bezahlung durch Banküberweisung abhängig ist. Vereinfachte Rechnungen dürfen nur für Leistungen ausgestellt werden, die auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik erbracht wurden und deren Preis einschließlich Mehrwertsteuer 10 000 CZK nicht überschreitet. Solche vereinfachten Rechnungen dürfen nicht beim Verkauf von Waren ausgestellt werden, die der Verbrauchssteuer auf Ethylalkohol und Tabakerzeugnisse zu nicht fixen Endverbraucherpreisen unterliegen.

Vereinfachte Rechnungen müssen Folgendes beinhalten:

- den Namen, die Anschrift und die Steuernummer des Leistenden,
- die Kennnummer der Rechnung,
- Umfang und Gegenstand der Leistung,
- das Datum der Leistungserbringung,
- den Steuersatz,
- das Entgelt einschließlich Steuerbetrag.

REGELMÄSSIGE MWST-ERKLÄRUNG

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EIN UNTERNEHMER ZUR EINREICHUNG VON MWST-ERKLÄRUNGEN VERPFLICHTET?

Im Allgemeinen ist jede mehrwertsteuerpflichtige Person verpflichtet, MwSt-Erklärungen abzugeben. Ein ausländischer Unternehmer, der nicht in der Tschechischen Republik ansässig ist, muss nur dann eine Steuererklärung abgeben, wenn ihm in dem entsprechenden Steuerzeitraum eine Steuerschuld oder die Pflicht zur Erklärung einer steuerbefreiten Leistung mit Anspruch auf Steuerabzug entstanden ist.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE ENTSPRECHENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Mehrwertsteuerlich registrierte Personen müssen die MwSt-Erklärungen innerhalb von 25 Tagen nach Ende des Steuerzeitraums einreichen und die fällige Steuer zahlen.

Der Steuerzeitraum für in der Tschechischen Republik ansässige, mehrwertsteuerlich registrierte Personen hängt von ihrem Umsatz ab: Ist der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres höher als 10 Millionen CZK, beträgt der Steuerzeitraum einen Kalendermonat; ist der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres niedriger als 10 Millionen CZK, beträgt der Steuerzeitraum ein Quartal. Ist jedoch der Umsatz für das

vorangegangene Kalenderjahr niedriger als 10 Millionen CZK, aber höher als 2 Millionen CZK, kann die mehrwertsteuerlich registrierte Person den Kalendermonat als Steuerzeitraum wählen.

Für nicht in der Tschechischen Republik ansässige Personen ist der Steuerzeitraum ein Kalendervierteljahr.

40. WIE IST DAS VERFAHREN FÜR DIE MWST-RÜCKVERGÜTUNG, WENN DIE IN DER REGELMÄSSIGEN MWST-ERKLÄRUNG GELTEND GEMACHTE VORSTEUER HÖHER WAR ALS DIE VEREINNAHME STEUER? WIE IST DIE FRIST FÜR DIE RÜCKVERGÜTUNG DER VORSTEUER (WENN VORGESCHRIEBEN)?

Entsteht durch die Berechnung des Überschussbetrags bei der regelmäßigen MwSt-Erklärung ein rückzahlbarer Betrag, so wird dieser dem Steuerzahler ohne Antrag innerhalb von 30 Tagen erstattet, sofern er höher ist als 100 CZK.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, BESCHREIBEN SIE DIESE BITTE.

Nein.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Händler, die Waren zum Zwecke des Weiterverkaufs in unverändertem Zustand erwerben und die nicht in der Lage sind, die Steuer auf die Ausgangsumsätze anhand ihrer täglichen Buchführungsbelege nachzuweisen, können beim zuständigen Finanzamt ein individuelles Verfahren zur Festsetzung der Steuerpflicht beantragen.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

43. IST DIE EINREICHUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN KALENDERVERTELJÄHRLICH ZULÄSSIG? WENN JA, WIE SIND DER SCHWELLENWERT UND DIE DAMIT VERBUNDENEN BEDINGUNGEN?

Kalendervierteljährlich dürfen die zusammenfassenden Meldungen nur solche mehrwertsteuerlich registrierten Personen abgeben, die innergemeinschaftlich nur Dienstleistungen erbringen und deren Steuerzeitraum für die MwSt-Erklärungen das Kalendervierteljahr ist (siehe Antwort auf Frage 39).

Erbringt die mehrwertsteuerlich registrierte Person innergemeinschaftliche Warenlieferungen, so hat sie die zusammenfassenden Meldungen jeden Kalendermonat einzureichen.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE AUFGEFÜHRTE ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IM BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNG

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, AUF WELCHE WEISE UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? AN WEN HAT MAN SICH MIT DEM ANTRAG AUF EINREICHUNG EINER ELEKTRONISCHEN STEUERERKLÄRUNG ZU WENDEN?

Die MwSt-Erklärungen können auf elektronischem Wege eingereicht werden.

Es gibt zwei Wege zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung:

- 1) mithilfe einer Datennachricht, die mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist, über das Portal für Steuern der tschechischen Steuerverwaltung (<https://adisepo.mfcr.cz>), oder
- 2) mithilfe einer Datennachricht, die mittels des tschechischen E-Brief-Systems (Datová schránka – genauere Informationen siehe Anleitung [D-331](#)) versandt wird.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, AUF WELCHE WEISE UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? AN WEN HAT MAN SICH MIT DEM ANTRAG AUF EINREICHUNG EINER ELEKTRONISCHEN MELDUNG ZU WENDEN?

Zusammenfassende Meldungen können nur elektronisch eingereicht werden (siehe Antwort auf Frage 46).

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WELCHE PERSONEN KÖNNEN BEI DER EINFUHR GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/ES) ALS MEHRWERTSTEUERPFLICHTIGE PERSONEN BESTIMMT ODER FESTGESTELLT WERDEN?

Mehrwertsteuerpflichtig ist stets die Person, zu deren Gunsten die Ware bei der Einfuhr in das Zollverfahren, bei dem die Steuerpflicht entsteht, überführt wird.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND DIE ENTRICHTUNG DER MWST BEI DER EINFUHR?

Die Steuerpflicht bei der Einfuhr entsteht durch die Überführung in diejenigen Zollverfahren, die nach den Zollvorschriften als Wareneinfuhr gelten.

Mehrwertsteuerrechtlich registrierte Steuerpflichtige erklären die Steuer bei der Wareneinfuhr in ihrer MwSt-Erklärung (sie darf nicht ohne Steuererklärung entrichtet werden).

Bei mehrwertsteuerrechtlich nicht registrierten Personen und in einigen Fällen auch bei Steuerpflichtigen (z. B. bei illegaler Einfuhr) wird die Steuer vom Zollamt bemessen und erhoben. Die Fälligkeit der Steuer ist in den Zollvorschriften festgelegt.

50. GIBT IHR LAND DIE MÖGLICHKEIT ZUM ENTRICHTEN DER GESCHULDETEN MEHRWERTSTEUER ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT ALS DEM ZEITPUNKT DER EINFUHR, DIE IN ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEREGLT IST? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN.

Ja, diese Möglichkeit besteht für die mehrwertsteuerrechtlich registrierten Steuerpflichtigen, zu deren Gunsten die Ware bei der Einfuhr in das Zollverfahren, bei dem die Steuerpflicht entsteht, überführt wird. Diese Person erklärt die Steuer in ihrer regelmäßigen MwSt-Erklärung für den betreffenden Steuerzeitraum.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Nein.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, BESCHREIBEN SIE DIESE BITTE.

Nein.

53. IN WELCHER(N) SPRACHE(N) SIND DIE FORMULARE (REGELMÄSSIGE MEHRWERTSTEUERERKLÄRUNG UND ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG) VERFÜGBAR ODER EXISTIERT EINE ÜBERSETZUNG?

Das Formular für die Mehrwertsteuererklärung ist in tschechischer Sprache und in einer zweisprachigen tschechisch-englischen Fassung verfügbar.

ANSPRUCH AUF VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Die Vorsteuer kann nicht bei zu Repräsentationszwecken genutzten Leistungen abgezogen werden.

55. GIBT ES WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSKATEGORIEN, FÜR DIE EIN TEILWEISER ANSPRUCH AUF MEHRWERTSTEUERABZUG GELTEND GEMACHT WERDEN KANN? WENN JA, IN WELCHER PROZENTUALEN HÖHE?

Es gibt keine speziellen Waren- und Dienstleistungskategorien, die einen nur teilweisen Anspruch auf Mehrwertsteuerabzug begründen würden.